Or dans l'espèce l'art. 20 du traité de 1882 confère aux auteurs français, en ce qui concerne la protection de leurs œuvres artistiques en Suisse, des droits incontestablement plus étendus que ceux résultant du régime de la Convention internationale de 1886; c'est ce que constate avec raison l'arrêt de la Cour de Justice, et ce que reconnaissent les recourants eux-mêmes. Il s'ensuit que les droits consacrés par le prédit art. 20 rentrent précisément dans la catégorie de ceux dont l'article additionnel a voulu assurer l'existence, aussi longtemps qu'ils procèdent d'une convention ou d'un arrangement encore en vigueur, intervenu entre les parties contractantes.

Par ces motifs:

Le Tribunal fédéral prononce:

Le recours est écarté.

B. CIVILRECHTSPFLEGE ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Verfahren vor dem Bundesgerichte
 in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. – Procédure
 à suivre devant le Tribunal fédéral
 en matière civile.

102. Urtheil vom 18. Oktober 1890 in Sachen Bruhin gegen Bruhin.

A. Mit Eingabe vom 6./10. Juli 1890 stellen Jakob Martin Bruhin und Konrad Bruhin in Schübelbach das Gesuch um Revision bes vom Bundesgerichte in ihrer Sache gegen bie Gebrüder Fridolin, Kaspar und Clemenz Bruhin in Neuheim am 13. Juni 1890 erlassenen Urtheils, durch welches sich das Bun= besgericht zu Beurtheilung der von den Impetranten gegen das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Zug vom 16. April 1890 ergriffenen Weiterziehung für inkompetent erklärt hat. In ber Eingabe wird im Wesentlichen bemerkt: Das Revisionsgesuch beziehe sich ausschließlich barauf, daß das Bundesgericht sich auch rudfichtlich bes (eventuellen) britten Begehrens ber Impetranten und frühern Rläger um Berurtheilung der Impetraten und frühern Beklagten zu Bezahlung einer Summe von 6000 Fr. für inkompetent erklart habe. In biefer Beziehung beruhe die bundes= gerichtliche Entscheidung auf einem Versehen, in Folge beffen das Gericht in ben Aften liegende erhebliche Thatsachen gar nicht ober unrichtig gewürdigt habe und sei somit das Revisionsgesuch ae= mäß Art. 192 Ziffer 1 litt. c eibg. C.=P.=O begründet. Es fei

Urtheils und dem Umstande, daß eine Berhandlung in der Sache

felbst vor Bundesgericht nicht stattgefunden habe, erklärliches Ver-

sehen, wenn das Bundesgericht annehme, es handle sich auch bei

biesem Begehren um eine, mit den beiden andern Begehren gleich=

artige Kontrakts= und nicht um eine Bereicherungsklage. In der

That ergebe sich aus den aktenmäßigen Thatsachen, daß das in

Rebe stebende Begehren eine Bereicherungsklage enthalte und es

habe denn auch die Gegenpartei dasselbe nie als mit dem Prin=

zipalbegehren gleichartig und zusammenhängend aufgefaßt. Aus

ben Alten ergebe sich, daß auf bem Wiesried eine Gult von

6000 Fr. datirt den 8. November 1883 gehaftet habe, welche den

Impetranten faustpfändlich eingesetzt gewesen sei. Die Impetranten

haben nun gemäß Schreiben bes Natob Martin Bruhin vom

5. Januar 1886 an die Hypothekarkanglei Zug in die Löschung

bieser Gült unter der Bedingung eingewilligt, daß das Wiesried

wieder als zum ganzen Oberblachenheimwesen gehörend einge-

tragen werde respektive für sammtliche, auf letterm haftenden, den

Impetranten eingesetzten, Gulten als Unterpfand eingesetzt bleiben

folle. Diese Bebingung sei aber nicht erfüllt und somit der Grund

ber Löschung nicht verwirklicht worden. Die Beklagten besitzen in

Folge bessen nunmehr bas Wiesried schuldenfrei, während bessen

Befreiung nur unter bem Vorbehalte bes Erfates, nicht unbe-

dingt, konzedirt worden sei. Es liege daher eine ungerechtsertigte

Bereicherung der Beklagten zum Schaden der Kläger im Betrage

von 6000 Fr. vor. Zur Beurtheilung der diesfalls von den

Impetranten angestellten Bereicherungsklage sei aber bas Bundes=

gericht gemäß Art. 29 D.=G. unzweifelhaft kompetent und es

könne das Bundesgericht auf beren materielle Beurtheilung ein=

treten, da sie vom kantonalen Obergerichte sei behandelt worden.

Es sei daher das Revisionsgesuch begründet. Eventuell wäre,

wieder in Revision bes Urtheils vom 13. Juni 1890, die even=

tuelle Klage auf 6000 fr. an das Obergericht zurückzuweisen

ober dann im Revisionsbescheide beutlich auszusprechen, daß diese

Ersatforderung von 6000 Fr. wegen ungerechtfertigter Bereiche-

rung noch nicht gerichtlich entschieden, also keineswegs in Folge

bes weitergezogenen Urtheils des Obergerichtes res judicata sei,

womit der Klägerschaft das Recht selbständiger Klageführung dafür gewahrt würde.

B. Bei der heutigen Verhandlung stellt der Vertreter der Impetranten die Anträge:

I. 1. Das flägerische Revisionsgesuch sei zuläßig erklärt;

2. Die Vollziehung des bundesgerichtlichen Urtheils vom 13. Juni 1890 respektive des Urtheils des Obergerichtes des Kantons Zug vom 16. April 1890 sei aufgeschoben:

II. Eventuell die Forderung der Kläger von 6000 Fr. an die Beklagten wegen ungerechtfertigter Bereicherung fei als nicht judizirt und daher als annoch gerichtlich einklagbar erklärt oder an das Obergericht des Kantons Zug zurückgewiesen : alles unter Roftenfolge.

Dagegen beantragt der Vertreter der Impetraten: Es sei auf die Revisionsklage nicht einzutreten respektive dieselbe in allen Theilen abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Gemäß konstanter Praxis bes Bundesgerichtes find Art. 192 u. ff. eidg. C.=P.=O. auf Urtheile, welche das Bundesgericht als obere Instanz in Civilsachen gefällt hat, analog anwendbar und es muß sich daher fragen, ob, nach Maggabe dieser Gesetzesbe= ftimmungen das Revisionsbegehren begründet sei.

2. Dasselbe stützt fich ausschließlich auf den Revisionsarund bes Art. 192 Ziff. 1 litt. c bas heißt barauf, daß bas Gericht bei seiner Entscheidung vom 13. Juni 1890 in den Aften liegende erhebliche Thatsachen aus Versehen aar nicht oder auf irrthümliche Weise gewürdigt habe. Run kann aber von einem vom Bundes= gericht bei Källung seiner Entscheidung vom 13. Juni 1890 begangenen Versehen keine Rede sein. Das Bundesgericht hat durch= aus nicht übersehen, daß die Kläger ihren in Frage stehenden Anspruch als Bereicherungsanspruch bezeichneten; es hat aber diese Bezeichnung eben als eine angesichts der thatsächlichen und rechtlichen Begründung bes Anspruches unzutreffende guruckge= wiesen und ausgesprochen, daß letterer danach sich rechtlich nicht als Bereicherungs= sondern als Schabenersatzanspruch wegen Nichterfüllung eines Vertrages (Pfandversprechens) darftelle. Ein thatsächlicher Irrthum über ben Inhalt bes Vorbringens ber

Impetranten ift dabei in keiner Weise unterlaufen, vielmehr konnte sich höchstens fragen, ob nicht die rechtliche Würdigung dieses an fich richtig aufgefagten Borbringens eine unrichtige fei. Allein aus biesem Grunde, wegen angeblich unrichtiger rechtlicher Quali= fikation richtig aufgefaßter Thatsachen kann selbstwerskändlich die Revision eines rechtskräftigen Urtheils nicht begehrt werden; bazu ist vielmehr ber Nachweis eines in der Würdigung der That= sachen begangenen richterlichen Bersehens erforderlich. Uebrigens ist die in der bundesgerichtlichen Entscheidung vom 13. Juni 1890 dem in Frage liegenden Anspruche ber Impetranten gegebene rechtliche Qualifikation eine völlig zutreffende. Denn in That und Wahrheit haben die Kläger damit einfach Schadloshaltung wegen eines von den Beklagten respektive deren Erblafferin begangenen Kontraktsbruches verlangt. Das geht aufs Deutlichste wie aus der Kaffung ihrer Begehren, so auch aus deren Begründung hervor, wofür einfach auf S. 27 bes kantonsgerichtlichen Protokolles verwiesen werden mag, wo die Kläger vortragen laffen, die Rangellirung ber Gult fei nur gegen neue Sicherung erfolgt, diese Gegenleiftung konne und muffe nachträglich gemacht werden und zwar von den Beklagten, die unbestrittenermaßen Rechtsnachfolger ihrer Mutter geworden seien und in dieser Eigenschaft ben Verpflichtungsatt aufrecht halten muffen, "entweber daß fie auf dem Wiesried eine Gult von 6000 Fr. errichten laffen ober daß sie das Wiesried vorstandsfrei den Klägern eigenthümlich zu= fertigen laffen ober schließlich ben Klägern 6000 Fr. verabfolgen laffen." Diefe Ausführungen zeigen doch unverkennbar, daß bie Kläger ihre sammtlichen Ansprüche barauf begründeten, die Be= flagten seien kontraktlich verpflichtet, ihnen die verlangte hypothe= tarische Sicherheit zu gewähren, wibrigenfalls fie wegen Richter= füllung biefer Bflicht Schadenersatz zu leiften haben. Bon ber Erhebung einer Bereicherungsklage im juristischen Sinne bes Wortes ist keine Rebe. Die Kläger behaupten nicht etwa, wie zu Substantirung einer solchen Rlage ersorberlich ware, sie haben in die Löschung der Gult auf dem Wiesried nur unter der Boraus= setzung eingewilligt, bag bie Beklagten respektive beren Erblasserin sich verpflichten, ihnen die beanspruchte anderweitige Sicherheit zu verschaffen; diese Voraussetzung sei aber nicht in Erfüllung ge=

gangen, da die fragliche Verpflichtung nicht übernommen worden sei und daher haften ihnen die Beklagten auf die Bereicherung, d. h. in erster Linie auf Wiederherstellung der zu Unrecht ge= löschten Gült. Sie behaupten vielmehr gerade umgekehrt, die Beklagten seien ihnen kontraktlich zu Bestellung ber verlangten Sicherheit verpflichtet und verlangen Erfüllung dieser kontraktlichen Verpflichtung eventuell Schabenersatz wegen Nichterfüllung. Daß die Kläger sich unrichtigerweise auf die gesetzlichen Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung berufen und nicht auf diejenigen, welche von den Folgen der Richterfüllung vertraolicher Berpflichtungen handeln, ist selbstverständlich gleichgültig; daburch wird nichts daran geanbert, daß der klägerische Anspruch, so wie er begründet und eingeklagt wurde, seiner rechtlichen Natur nach kein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung sondern ein davon in seinen Boraussetzungen und seinem Umfange völlig verschiedener Kontraktsanspruch ist.

3. Danach ist das gestellte Revisionsgesuch sowohl in seinem Haupt= als in seinem eventuellen Begehren einfach abzulehnen. Was speziell das lettere anbelangt, so ist klar, daß das in Rede stehende eventuelle Begehren der Kläger, so wie es von diesen im frühern Verfahren gestellt wurde befinitiv verworfen ift und nicht mehr erneuert werden kann. Ob die Kläger berechtigt seien. in einem neuen Prozese eine Bereicherungsklage zu erheben, ift im gegenwärtigen Verfahren selbstwerständlich nicht zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Das Revisionsgesuch der Impetranten wird als unzuläßig abgewiesen.